

I.

Vortragk zwischen der Gemeinde zu Göppersdorff und der Erbschenke zu Seitenhain der Hochtzeiten halber.

Aussm Ambttshandelsbuche de ao 1569 No. 5 fol. 247.

Demnach sich zwischen der Gemeinde zu Gepperstorf eines und der Erb Schencke zu Seitenhain anderss theilss Irungen entstanden, wass mann sich der Hochtzeiten halber kegen gedachter Erbschenke zu erhalten schuldig, alss seint durch mich, Hansen Scharubeln³, der Zeit Schössern, beyde Parthen nach folgentter Gestalt mit ihren guten Willen hierümb gütlich verglichen und vertragen wordenn. Alss wenn hinforder in Dorffe Gepperstorf Hochtzeiten gehalten werden, so sollen allezeit Brautt und Breutigam mit den geladenen Hochzeit Gesten zwene Dage nacheinander allezeit nach der Mahlzeit, so balden die Tischdiener abgesen, in die Erbschenke kegen Seitenhain gehen und alta wie vor alterss¹) den Tantz halten. Dieweyl aber die von Gepperstorf des Geschenke²) halber sich beschweret, dass sie solche in der Erbschenke einzunehmen gezwungen sein sollten, alss soll es ihnen freystehen, dass sie daselbe bey ihnen zu Gepperssdorff in der Hochzeit oder zu Seitenhain in der Erb Schencke, wo ess ihnen am gelegensten, einnehmen megen. Weil auch Brautt und Breutigam ihr eigenes Bier in die Schencke zu verschaffen und alta mit den Hochzeitgesten auszutrinken Macht haben undt Besitzer der Schencke vor solche Hochzeitgöste so viel ledieger Tische und Geföse zum Pier Auftragen und Ausstrinken verschaffen und leihen muss, doch dass solches zuvor von Breutigam oder andern bestellet werd, so soll dagegen Brautt und Breutigam Besitzern dieser Erbschenke alle beide Dage jeden besonders zwene Kuchen und also von einer Hochzeit vier Kuchen zu geben schuldigk sein und weider nichts. Wan auch alte unvermögene Leuthe zur Hochzeit gebethen oder die sich übertruncken gehabt und nicht mit in die Erbschenke gehen künnten, solcher etzlicher Persohnen halber soll der Breuttigamb ungeföhret bleiben. Wo es sich aber sonsten dies Vertrages gemess nicht verhalten wirde, der soll inns Ambtts Straffe fellig sein; sonsten soll es allenthalben gehalten werden, wie es die Gemeinde oder Einwohner zu Seitenhain dies Folls zu halten schultigk sein. Uhrkintlichen ist solches auff beyderseits Bitt und Begehren ins Ambtts Buch verleibet worden, dorbey Blasius Clauss, damahlss Heimbürge und George Welsch, geschwornen Schöppe von Gepperstorf wegen der gantzen Gemeinde, und Wolff Francke als ein Miterbe der Schencke zu Seitenhain auch sein Mutter undt Geschwister gewesen, die dies alles treulich zu halten zugesaget. Geschehen³) Montags nach Invocavit Anno 1573.

¹) Es handelt sich also hier um einen sehr alten Gebrauch, vermutlich um einen mittelalterlichen.

²) Schenkerei, Trinkgelage.

³) Der Ort fehlt; es ist ein Ort in der Wechselburger Herrschaft anzunehmen. Andere Verträge des Faszikels sind in Penig, Wechselburg etc. abgefasst. Scharubel ist kein Rochlitzer Amtmann. Die Gerichte von Seitenhain gehörten nicht nach Rochlitz und über Göppersdorf berichten in dieser Beziehung die alten Rochlitzer Amtsrechnungsbücher des 16. Jahrhunderts: Im Felde ausserhalb des Dorfs seint die Obergerichte des Ambts, inwendig den Zeunen gehören solche sambt den Erbgerichten gegen Wechselburgk.